

ZBB 2016, 56

BGB §§ 488, 489 Abs. 1 Nr. 2

Keine Kündigung eines Bausparvertrags 10 Jahre nach Zuteilungsreife

LG Stuttgart, Urt. v. 12.11.2015 – 12 O 100/15 (nicht rechtskräftig), ZIP 2015, 2363 = EWiR 2016, 3 (Rollberg)

Leitsätze des Gerichts:

1. Es besteht kein Kündigungsrecht der Bausparkasse aus § 489 Abs. 1 № 2 BGB, trotz erstmaliger Zuteilungsreife vor mehr als 10 Jahren.
2. Für den „vollständigen Empfang“ i. S. d. § 489 Abs. 1 № 2 BGB ist der Zeitpunkt der erstmaligen Zuteilungsreife nicht maßgeblich.
3. Es stellt keinen Missbrauch des Bausparvertrags dar, wenn der Bausparer ausschließlich die Ansparphase nutzt und ein mögliches Bauspardarlehen nicht in Anspruch nimmt.